



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. Oktober 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 und Schreiben vom 25. August 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt CHF 26'197.65 sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt CHF 899.30.

Mit Erlassentscheid vom 9. September 2011 teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit, dass die Steuerforderungen 2009 um CHF 12'971.45 erlassen würden, unter der Bedingung, dass sie innerhalb von 90 Tagen CHF 10'000.00 an die Forderung des Jahres 2009 begleichen werde. Diese CHF 10'000.00 entsprächen dem Betrag, welchen sie am 9. September 2009 ihrem Sohn geschenkt hätte. Bezüglich der Steuern pro 2010 seien die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gegeben. Die Wohnung sei nicht den finanziellen Verhältnissen angepasst und mit dem 2010 erzielten Einkommen wäre die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in der Lage gewesen, Rücklagen zu bilden.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29. September 2011 Einsprache. Sie habe ihrem Sohn keine CHF 10'000.00 geschenkt, sondern ihm lediglich die Spitalkosten zurückerstattet. Unter Verweis auf ein Arzteugnis machte sie zudem geltend, die Wohnung sei für ihren Gesundheitszustand sehr wichtig.

Mit Einspracheentscheid vom 22. November 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rückzahlung an den Sohn stelle eine Drittgläubigerbevorzugung dar. Der bedingte Teilerlass sei daher gerechtfertigt. Die Miete sei trotz Arzteugnis zu hoch. Die Steuerforderungen pro 2010 könnten in Raten beglichen werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 reichte sie diverse ergänzende Unterlagen ein.

In ihrer Vernehmlassung beantragt die Steuerverwaltung eine teilweise Gutheissung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. Dezember 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 aufzuheben und ihr die offenen Steuerforderungen zu erlassen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht lediglich einen Teilerlass für die Steuerforderungen pro 2009 bzw. keinen Erlass für die Steuerforderungen pro 2010 gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Wie die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2012 schreibt, hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mittlerweile CHF 10'000.00 an die Steuerverwaltung überwiesen. Somit hat sie die Bedingung der Steuerverwaltung für einen Erlass der Restforderung der Steuern pro 2009 erfüllt. Dementsprechend sind die verbleibenden Beträge der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 zu erlassen.

b) Für die Steuern pro 2010 ist eine Budgetberechnung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zu erstellen, um festzustellen, ob sie sich in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt. Hierfür sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'300.00
Krankenkasse	484.00
Fahrkosten	46.00
AHV-Beiträge	41.00
Selbstbehalte	80.00
Laufende Steuern	340.00
Total Ausgaben	3'491.00

Einnahmen	Betrag/Monat
------------------	---------------------

Rente [...]	1'321.00
IV	2'042.00
Total Einnahmen	3'363.00
Budgetunterdeckung	128.00

Die Berechnung hat ergeben, dass eine Unterdeckung vorliegt. Entsprechend dem Antrag der Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2012 sind der Rekurrentin und Beschwerdeführerin daher auch die Steuerforderungen pro 2010 zu erlassen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit die Bedingung für einen Teilerlass der Steuerforderung pro 2009 erfüllt hat, so dass die Restforderungen pro 2009 zu erlassen sind. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen hat eine Unterdeckung ergeben. Daher sind auch die Steuern pro 2010 zu erlassen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit gutzuheissen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 aufgehoben. Der Rekurrentin sind die verbleibenden Forderungen der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 zu erlassen.
 2. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. November 2011 aufgehoben. Der Beschwerdeführerin sind die verbleibenden Forderungen der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 zu erlassen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.